

99102015149000, 99102015149000

Befreiung oder Ermäßigung von der Kraftfahrzeugsteuer für Schwerbehinderte Erteilung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/325548810/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102015149000, 99102015149000
Leistungsbezeichnung I	Befreiung oder Ermäßigung von der Kraftfahrzeugsteuer für Schwerbehinderte Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zulassungsbehörde, Steuerschuld, Kfz-Steuer, Steuerbefreiung, Steuerermäßigung, Kfz-Steuerangelegenheiten, Steuervergünstigungen, Befreiung oder Ermäßigung von der Kraftfahrzeugsteuer für Schwerbehinderte Erteilung, Autosteuer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Fahrzeugbesitz (1090200), An- und Abmelden von Fahrzeugen (2110300), Fahrzeugsteuern (1060600)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.02.2017
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Finanzen
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/kraftstg/_3a.html https://www.gesetze-im-internet.de/kraftstdv_2017/_7.html http://www.gesetze-im-internet.de/kraftstg/_3a.html https://www.gesetze-im-internet.de/kraftstdv_2017/_7.html
Teaser	
Volltext	Wenn Sie einen Schwerbehindertenausweis besitzen, der Sie als hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert ausweist, sind Sie von der Kraftfahrzeugsteuer für genau ein Fahrzeug befreit, das für schwerbehinderte Personen zugelassen ist. Wenn Sie ansonsten einen Schwerbehindertenausweis besitzen, ermäßigt sich für Sie die Kraftfahrzeugsteuer für genau ein Fahrzeug, das für schwerbehinderte Personen zugelassen ist, um die Hälfte. In diesem Fall wird die Steuerermäßigung nur gewährt, solange Sie auf das Ihnen zustehende Recht zur kostenlosen Beförderung im öffentlichen Nahverkehr verzichten. Die Steuervergünstigung entfällt, wenn das Fahrzeug • zur Beförderung von Gütern (ausgenommen Handgepäck), • zur entgeltlichen Beförderung von Personen (

Modul	Sachverhalt
	ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung) oder • durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person stehen.
Erforderliche Unterlagen	• Schwerbehindertenausweis (oder Kopie) • nach der Zulassung: Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) • für eine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer zusätzlich: das Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis Für eine Ermäßigung der Kfz-Steuer um die Hälfte muss der Schwerbehindertenausweis einen orangefarbenen Flächenaufdruck haben, der Sie zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr berechtigt. Auf dem Beiblatt zum Ausweis darf keine Wertmarke aufgeklebt sein.
Voraussetzungen	• Zulassung des Fahrzeug für die schwerbehinderte Personen zugelassen • für eine Steuerbefreiung Schwerbehindertenausweis der antragstellende Person, in dem eines der folgende Merkzeichen eingetragen ist: H (hilflos), Bl (blind) oder aG (außergewöhnlich gehbehindert) • für eine Steuerermäßigung um die Hälfte müssen Sie einen sonstigen Schwerbehindertenausweis besitzen und den Verzicht auf eine Ihnen ansonsten zustehende kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (durch fehlende Wertmarke auf dem Beiblatt Ihres Ausweises) nachweisen.
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	Die Steuervergünstigung müssen Sie schriftlich oder elektronisch • im Rahmen der Zulassung des Fahrzeuges bei der Zulassungsbehörde oder • beim zuständigen Hauptzollamt beantragen. Entsprechende Formulare erhalten Sie in jedem Fall bei den Zulassungsbehörden. Die Vergünstigung wird durch die Zulassungsbehörde oder das Hauptzollamt auf der

Modul	Sachverhalt
	Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) vermerkt. Wenn Sie Ihr Fahrzeug vorübergehend oder dauerhaft zu anderen als den begünstigten Zwecken nutzen, müssen Sie das dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich mitteilen. Für die Dauer dieser abweichenden Nutzung wird eine Kraftfahrzeugsteuer in regulärer Höhe festgesetzt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es müssen ggf. Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Informationen sind auf der Internetseite der Zollverwaltung zu finden: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verkehrsteuern/Kraftfahrzeugsteuer/kraftfahrzeugsteuer_node.html;jsessionid=2229E908807847CA54BC9419D88D029B http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verkehrsteuern/Kraftfahrzeugsteuer/kraftfahrzeugsteuer_node.html;jsessionid=2229E908807847CA54BC9419D88D029B
Rechtsbehelf	
Kurztext	Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird eine Steuerermäßigung oder Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für Schwerbehinderte erteilt.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Hauptzollamt. Bei Erstzulassung des Fahrzeug: Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis und bei der kreisfreien Stadt.
Zuständige Stelle	
Formulare	https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do
Ursprungsportal	Exemption or reduction from motor vehicle tax for severely disabled persons, Befreiung oder Ermäßigung

Modul

Sachverhalt

von der Kraftfahrzeugsteuer für Schwerbehinderte
Erteilung